

„Die Abschlusskosten betragen in den ersten 5 Jahren ab Beginn ihres Versicherungsvertrages pro Jahr maximal 1,5 % der Prämiensumme.“

Vermittlerin des Vertrags war die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Diese verfügte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über eine Gewerbeberechtigung zur Versicherungsvermittlung gemäß § 94 Z 76 GewO 1994 in der Form Versicherungsagent. Die Antragsgegnerin bzw. deren Rechtsvorgängerin, die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, sind nicht auf der Liste der Agenturverhältnisse der XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX laut GISA-Auszug enthalten.

Die Antragstellerin bzw. deren vertretende Maklerin beantragten mit Antrag vom 10.11.2017 von der Rechts- und Disziplinarkommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler (RDK) die Beantwortung der Fragen, ob § 176 Abs 2a VersVG im vorliegenden Fall zur Anwendung komme, bzw. die Antragstellerin wegen Irrtums zum Vertragsrücktritt berechtigt sei.

Die RDK gab diesen Antrag nach Rücksprache mit der Antragstellervertreterin an die RSS zuständigkeitshalber ab.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Zu 1) Gemäß § 176 Abs 2a VersVG darf bei der Berechnung des Rückkaufswertes eines Vertrages, der von einem Versicherungsvermittler (§ 137 Abs. 1 GewO 1994) vermittelt

wurde, der zum Zeitpunkt des Versicherungsvertrages nicht in das Register eingetragen war, die Provision nicht berücksichtigt werden.

Nach der Intention des historischen Gesetzgebers soll diese Bestimmung bei den in der Praxis größten Problemen, nämlich bei für den Kunden unpassenden Lebensversicherungen, die bald nach Vertragsabschluss gekündigt oder prämienfrei gestellt werden, dem Kundenschutz dienen und die Rückkaufswerte erhöhen.

Da nach der Aktenlage der Vermittler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Agenturverhältnis mit der Antragsgegnerin im GISA eingetragen hatte, hat die Antragsgegnerin Provisionen bei der Berechnung des Rückkaufswertes nicht zu berücksichtigen.

Zu 2)

Nach den §§ 871 ff. ABGB ist ein Vertrag bei einem wesentlichen Irrtum anfechtbar, wobei es sich um einen Erklärungs- oder einen Geschäftsirrtum handeln muss, bei einem sog. Motivirrtum liegt kein Anfechtungsgrund vor.

Irrtümer über Umstände, die den **Inhalt des Geschäfts** betreffen, werden unter dem Begriff „Geschäftsirrtum i.e.S.“ zusammengefasst. Darunter fallen Irrtümer über die Art des Rechtsgeschäfts, über den Vertragsgegenstand bzw dessen (vertragswesentliche) Eigenschaften sowie Fehlvorstellungen über die Person oder Eigenschaften des Vertragspartners (vgl *Pletzer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 871 Rz 16 (Stand 1.4.2016, rdb.at)).

Im vorliegenden Fall irrte die Antragstellerin jedoch nur über eine Eigenschaft des Vermittlers, nämlich dessen gewerberechtliche Befugnis, den gegenständlichen Vertrag zu

vermitteln. Über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages oder den Vertragspartner, nämlich die Antragsgegnerin, lag kein Irrtum der Antragstellerin vor.

Weiters ist die dreijährige Frist zur Irrtumsanfechtung des Versicherungsvertrages gemäß § 1487 ABGB abgelaufen, weshalb ein aktenkundig noch nicht erklärter Rücktritt jedenfalls verfristet wäre (vgl SZ 34/56 uva.).

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018